

**Gesuch um Vorbescheid für die Zulassung zur  
eidg. Höheren Fachprüfung für Kommunikationsleiterin/  
Kommunikationsleiter**

(Prüfungsordnung 2016)

**Prüfungsjahr:**

Der Vorbescheid ergeht mit Blick auf die im Gesuch angegebene Höhere Fachprüfung und unter der Auflage, dass die Berufspraxis gemäss Angabe bis zum Stichtag der Prüfung (Prüfungsbeginn) erbracht wird, soweit die für die Zulassung erforderliche Praxis zum Zeitpunkt des Vorbescheides nicht bereits erfüllt ist.

- Eine Anmeldung zur Höheren Fachprüfung hat zu gegebener Zeit separat zu erfolgen.
- Gesuche um Vorbescheide sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage der reglementarischen Unterlagen zu richten an: **Prüfungskommission der Kommunikation Schweiz, Zulassungsausschuss KL, 8001 Zürich**
- Unvollständige Gesuche oder Unterlagen führen zur kostenfälligen Rückweisung.
- Der Vorbescheid wird den Gesuchstellern/innen in der Regel innert 30 Tagen nach Eingang eröffnet.
- Der Vorbescheid über die Zulassung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt CHF 150.– und ist auf das Postcheckkonto 80-32189-5 / IBAN CH61 0900 0000 8003 2189 5, «Prüfungskommission der Kommunikation Schweiz», 8001 Zürich einzuzahlen, der Nachweis ist dem Gesuch beizulegen, da dieses sonst nicht bearbeitet wird.

**Personalien**

Name:

Vorname:

---

Bürgerort:

Geburtsdatum:

---

Strasse, Nummer:

PLZ, Wohnort:

---

E-Mail:

Tel.:

---

**Arbeitgeber**

Firma:

---

Strasse, Nummer:

PLZ, Ortschaft:

---

E-Mail:

Tel.:

---

Stellung im Beruf:

---

**Ausbildung**

Erlerner Beruf mit eidg. Fähigkeitsausweis: \_\_\_\_\_ Abschlussjahr \_\_\_\_\_

Maturität \_\_\_\_\_ Jahr

Eidg. Fachausweis als Kommunikationsplaner/in, Planer/in Marketingkommunikation bzw Werbeassistent/in: oder als PR-Fachfrau/-Fachmann bzw. PR-Assistent/in

Abschluss Hochschule oder Fachhochschule

Eidg. Diplom (Höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule im kfm. Bereich)

Andere:

**Besuchte Schulen und Kurse (Lebenslauf)**

Angabe der besuchten Schulen und Kurse soweit für die Zulassung von Bedeutung. Die entsprechenden Ausweise sind in Form von Fotokopien beizulegen.

von – bis	Schulen, Kurse, usw.	Abschluss als

**Praxis im Werbefach (Lebenslauf)**

- Lückenloser Nachweis der praktischen Tätigkeit im Werbefach, nach Beendigung der Ausbildung.
- Über sämtliche innegehabten Stellen (soweit für die Zulassung von Bedeutung) sind Kopien von Arbeitszeugnissen, Arbeitsbestätigungen usw. beizulegen.
- Vom jetzigen Arbeitgeber ist ein Zwischenzeugnis oder eine Funktionsbestätigung/Stellenbeschreibung beizulegen.
- Selbständigerwerbende müssen die praktische Tätigkeit in obengenannten Bereichen durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder drei Bestätigungen von Auftraggebern nachweisen.

Von – bis	Arbeitgeber	Funktion

**Nachweis für qualifizierte Tätigkeit im Werbefach**

Nachweis für qualifizierte Tätigkeit im Werbefach als Kommunikationsleiter(in) / Werbeberater(in) oder als Betreuer(in) ganzer Werbekampagne oder in gleichwertigen Funktionen, falls dies nicht klar aus der Rubrik "Praxis im Werbefach" hervorgeht:

---



---



---



---

**Beilagen (es werden nur vollständige Gesuche berücksichtigt):**

- Vollständige Fotokopien von Ausweisen über den Besuch von Werbefachschulen und Werbefachkursen sowie sonstige berufliche Ausweise (Fähigkeitsausweis usw.) soweit für die Zulassung von Bedeutung.
- Vollständige Kopien aller Zeugnisse über die gesamte praktische Werbetätigkeit.
- Sonstige Arbeitsbestätigungen in Form von Fotokopien.

---

---

---

---

**Nachweis über die bezahlte Gebühr von CHF 150.- (Kopie Einzahlungsschein)**

**Bemerkung:**

---

---

---

**Ort, Datum:**

**Unterschrift:**

**Beilagen:**

1. Informationen mit Zulassungsbedingungen (siehe nachfolgende Seite)
2. Einzahlungsschein

## **Zulassungsbedingungen zur eidg. Höheren Fachprüfung für Kommunikationsleiter(in)**

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

a) einen eidgenössischen Fachausweis als Kommunikationsplaner/in, Planer/in Marketingkommunikation bzw. Werbeassistent/in oder als PR-Fachfrau/-Fachmann bzw. PR-Assistentin/-Assistent seit Erwerb dieses Ausweises mindestens 2 Jahre als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Werbeberater/in mit Führungsfunktion tätig war

oder

b) den Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder ein eidgenössisch anerkanntes Diplom (Höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule) im kaufmännischen Bereich besitzt und mindestens 3 Jahre in der Unternehmens- und Marketing-kommunikation (allenfalls im Speziellen im Werbebereich) tätig war, sofern mindestens 2 Jahre davon als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Werbeberater/in mit Führungsfunktion entfallen

oder

c) über mindestens 5 Jahre Praxis in der Unternehmens- und Marketingkommunikation (allenfalls im Speziellen im Werbebereich) verfügt, sofern mindestens 2 Jahre davon als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Werbeberater/in mit Führungsfunktion entfallen.

Stichtag bezüglich der Nachweisdauer ist der Beginn der Prüfung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung.